

2. Römisch-Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Netphen
als Nutzer der St.-Peterskapelle.

3. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde, Netphen
als Nutzer der St.-Peterskapelle.

4. Gemeinde Netphen als Eigentümer des St.-Peters-Platzes.

Das Nähere ist im 1. Nachtrag zu dem Vertrag zwischen der Gemeinde Netphen und dem Verein zur Erhaltung des St. Petersplatzes e.V. vom 11.06.1985 festgelegt, der als Anhang Bestandteil der Satzung ist.

Diese Ziele sollen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen , sowie den sonst auf diesem Gebiet tätigen Vereinen, Körperschaften und Einzelpersonen erreicht werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Die Mitgliedschaft wird auf Antrag beim Vorstand erworben

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(3) Persönlichkeiten, die sich um Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (5) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlußbeschluß ist Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (6) Wer nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand bleibt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Es wird Bankeinzugsverfahren nahegelegt. Dazu gehört auch die Informationspflicht bei Änderung der Bankverbindung; da andernfalls die dem Verein von der Bank belasteten Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden müssen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5) **Datenschutz im Verein**
Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung. Ferner besteht ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung. Ferner besteht ein Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den

Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, dem Mitgliedsbeauftragten, dem Öffentlichkeitsbeauftragten, dem Jugendbeauftragten und bis zu drei Beisitzern.

Ehrevorsitzende werden als beratende Mitglieder eingeladen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muß.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Rücktritt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer übertragen worden sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende **leitet** die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die **Sitzungen** und die **Versammlungen** der Organe ein und setzt die Tagesordnungen fest.
- (6) Der Geschäftsführer und der Schatzmeister führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll möglichst 4 Wochen, mindestens aber 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird;

Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen im vollen Wortlaut des Änderungstextes der Einladung beigefügt oder im Falle des Absatzes (1) Satz 4 nachgereicht werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder dann statt, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes

2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

5. Festsetzung der Beiträge

6. Behandlung von Anträgen

7. Satzungsänderungen

8. Auflösung des Vereins

- (6) Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich

§ 8 Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten, die die Arbeit des St.-Petersplatzvereins Netphen e.V. auf den verschiedenen Sachgebieten fördern sollen.

- (2) Zur Durchführung besonderer, insbesondere befristet anfallender Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden.

- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung des St.-Petersplatzes zu verwenden hat.

§ 11 Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Ergänzung/Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.02.2020 beschlossen worden

Für den Vorstand:
Hubert Rudolf Groos
(1. Vorsitzender)

Netphen, den 27. Februar 2000
Ingrid Syska
(Geschäftsführerin)

AG SIEGEN, Vereinsgericht Eintragung 1565 am 16.05.83 Namensänderung am: 10.05.2000 sowie Nachtrag/Änderung am / zum 21.02.2020

[zurück](#)

Mit freundlichen Grüßen

Netphen, 27. Februar 2020

St. Petersplatz-Verein Netphen e.V.
Hubert Rudolf Groos
Vorsitzender
Frohnhausener Str. 13a, 57250 Netphen

privat:

Fon: +49 2738 1220

Mobil: +49 171 5276446

<mailto:Hubertrudolf.Groos@gmail.com>